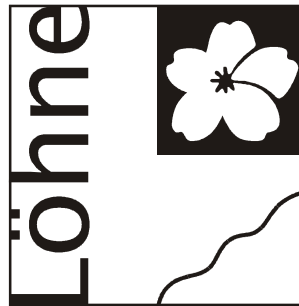


Bauleitplanung in der Stadt Löhne



**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103/A
der Stadt Löhne
„Neue Mitte Löhne“**

- Umweltbericht -

Umweltbericht
Gemäß § 2a Baugesetzbuch

- SATZUNG -

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet mit einer Größe von 32.600 m² wird im Süden durch die Bahnlinie, im Westen durch die westliche Grenze des Grundstücks Bündler Straße 26, im Osten durch die Königsbrücke und im Norden durch die Böschungsunterkante zur Werreaue begrenzt und beinhaltet in etwa den Bereich zwischen Bahnhof / Erich-Maria-Remarque Platz und Sparkasse inklusive der Baufläche zwischen Alter Bündler Straße und L 782 (Bündler Straße) sowie den Bereich vor der Werretalhalle.

Die weiter im Norden befindliche Werreaue ist gemäß Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern als besonderes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, sowohl für die bisher unbebaute Fläche als auch für den Bereich zwischen Sparkasse und Bahnhof eine geordnete, wirtschaftlich tragbare und städtebaulich sinnvolle Bebauung zu ermöglichen.

Zu weiteren Angaben zum Erfordernis der Planaufstellung sowie zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung siehe die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 103/A 6.Änderung.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne weist das Plangebiet als Kerngebiet und die Werretalhalle als Anlage für kulturelle Zwecke aus. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB wird somit entsprochen.

Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern

Im Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern werden keine Ausweisungen für das oben beschriebene Plangebiet getroffen.

Baugesetzbuch/ Bundesnaturschutzgesetz

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neue Mitte Löhne“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird und alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Auch eine Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich.

Laut Beschluss des Rates vom 28.02.2007 erfolgt in Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab 01.01.2007 in Kraft getretenen Fassung die Erfassung und Berücksichtigung der relevanten Umweltbelange weiterhin durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Anzuwenden ist hierbei das Verfahren der freiwilligen kommunalen Umweltverträglichkeitsprüfung, in der Form, wie es bis zur BauGB-Novelle 2004 in Bebauungsplänen der Stadt Löhne durchgeführt wurde. Die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden weiterhin in dem Umweltbericht dargestellt.

Weiterhin sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gemäß § 42 und § 43 BNatSchG (i.d.F. vom 12.12.2007) zu berücksichtigen.

Durch die Realisierung dieses Vorhabens wird der Anforderung des *Baugesetzbuches in § 1a Abs 2 Satz 1* soweit möglich entsprochen: „mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Änderungsbereich befinden sich keine gemäß §§ 20 bis 24 LG bzw. §§ 43 bis 44 LG und § 62 LG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Das Vorhabengebiet grenzt an die Werreniederung an, welche als besonderes (naturschutzwürdiges) Landschaftsschutzgebiet gemäß dem Landschaftsplan Löhne- Kirchlegern ausgewiesen und von der LÖBF kartiert worden ist.

Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund

(NZO GmbH, 1994)

Die Werreniederung sowie der Ufer- und Auenbereich stellen ein Grünband/ eine Ausbreitungsachse im Sinne des Biotopverbundsystemes dar und wurden von der NZO GmbH als Entwicklungsfläche 1. Priorität eingestuft.

Die mit Gehölzen bestandene Böschung hinter den Wohnhäusern Bündler Straße 16, 16a, 18, 20 und 22 wird im Zusammenhang mit der über der Werreniederung verlaufenden Ausbreitungsachse als Entwicklungsfläche 2. Priorität (für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil) eingestuft.

Diese Kartierung hat jedoch keinen rechtsverbindlichen Charakter

Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb des Heilquellenschutzgebietes.

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“

Das Plangebiet ist durch die Bündler Straße und die Bahnanlagen erheblich durch Verkehrslärm belastet. Die Orientierungswerte für Kerngebiete der DIN 18005 werden fast in allen Bereichen sowohl tags als auch nachts überschritten.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Löhne

Insgesamt werden im Rahmen der Vorhabenrealisierung 24 Bäume entfernt, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Löhne fallen.

Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr gemessen in 1 m Höhe. Gemäß der Satzung sind diese im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt werden der Ist- Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

3.1 Mensch

Beschreibung/ Bewertung:

Im Rahmen der Betrachtungen für das Schutzgut Mensch werden die Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen der Bewertung zugrunde gelegt.

Innerhalb des Plangebietes werden die Kerngebiete MK1 bis MK6 ausgewiesen, welche sich durch die Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur auszeichnen. Wohnungen sind nur untergeordnet und unter bestimmten Bedingungen möglich.

Ziel des Bebauungsplanes ist, neben der Bebauung der bisher brach liegenden Fläche, die Belebung der Innenstadt und die Ergänzung des Versorgungszentrums an der Lübbecker Straße.

Das Plangebiet ist durch die Bündler Straße und die Bahnanlagen erheblich durch Verkehrslärm belastet. Die Orientierungswerte für Kerngebiete der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ werden fast in allen Bereichen sowohl tags als auch nachts überschritten. Hier besteht Regelungsbedarf.

Auf das Lärmschutzgutachten, die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Begründung zum B- Plan 103/A sowie die dort genannten Maßnahmen zur Konfliktbewältigung wird verwiesen.

Ergebnis:

Da auf das Schutzgut Mensch keine über die vorhandene Situation hinausgehenden erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, werden die oben genannten Beeinträchtigungen insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften Freiraumverbund

Beschreibung:

Lebensraumstrukturen

Die nördlich des Untersuchungsraumes gelegene Werreniederung sowie der Ufer- und Auenbereich stellen ein Grünband/ eine Ausbreitungsachse im Sinne des Biotopverbundsystemes dar, wurden von der NZO GmbH im Eingriffsbereich als Entwicklungsfläche 2. Priorität eingestuft (Parkanlage) und sind gemäß Landschaftsplan Löhne/ Kirchlingern als besonderes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die zum Plangebiet gehörige, mit heimischen Gehölzen bestandene Böschung hinter den Wohnhäusern Bündler Straße 16, 16a, 18 und 20 wird im Zusammenhang mit der über der Werreniederung verlaufenden Ausbreitungsachse auch als Entwicklungsfläche 2. Priorität (für den Biotopverbund wichtiger Landschaftsteil) eingestuft.

14 Stück der zu fällenden Gehölze im Böschungsbereich fallen unter die Baumschutzsatzung der Stadt Löhne und müssen ersetzt werden.

Weitere 10 Stück der gemäß Baumschutzsatzung geschützten Gehölze werden im innerstädtischen Bereich gefällt.

Die zwischen der Alten Bündler Straße und Bündler Straße gelegene Fläche wird intensiv genutzt, so dass hier nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum erreicht wird.

Tier- und Pflanzenarten

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 12.12.2007 sieht bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssten gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Orientierend an dem für Nordrhein-Westfalen entwickelten Modell („Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen; Vorkommen, Gefährdungen, Maßnahmen“, MUNLV, Dezember 2007) wurden mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten auf ihre Beeinträchtigung überprüft.

In dem Verzeichnis planungsrelevanter geschützter Arten NRW ([www. Naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de](http://www.Naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de)) sind die in der Anlage beigefügten, im Bereich des Untersuchungsraumes (Messtischblatt Nr. 3718 Bad Oeynhausen) vorkommenden Arten aufgeführt, welche einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden.

Bei der Beurteilung wurde festgestellt, dass nur einige der genannten Arten (vgl. Anlage) vor Ort potenziell vorkommen könnten. Über die Tierbesiedlung dieser bewachsenen Böschung sowie der zwischen der Alten Bündler Straße und der Bündler Straße gelegenen Brache entscheidet das Vorhandensein von weiteren Biotopverbundelementen in der näheren, erreichbaren Umgebung, da viele Tierarten diese Bereiche nur als Teillebensräume nutzen können.

Dieser Verbund ist im nördlichen Plangebiet durch die Werreniederung gegeben.

Obwohl keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen Nordrhein-Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Abschnitt 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden sind, sind Vorkommen besonders geschützter Vogelarten dennoch nicht auszuschließen, da alle europäischen Vogelarten unter diesen Schutz fallen.

Die verbuschte/ bewaldete Böschungsfläche im Plangebiet kann somit als Lebensraum für u.a. Vogel-, Amphibien- und Fledermausarten **angesehen werden**.

Nach Aussage von Herrn Kriesten, Biologe und sachkundiger Bürger im Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne, handelt es sich hier jedoch im Bezug auf die Fledermäuse nicht um Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere, sondern eher um kurzfristig genutzte „Verlegenheits- oder Zufallsaufenthalte“. Auch im Bezug auf vorkommende Vogelarten würde ein Entfernen der Vegetation im nördlichen Plangebiet im Winterhalbjahr (außerhalb der Fortpflanzungszeit) nicht den Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG erfüllen.

Die sich nördlich anschließende Werreaue bildet die größte und wichtigste, zentral im Stadtgebiet gelegene Achse, die sich von Südwesten, entlang der Werre, bis nach Osten zieht. Auf der ehemaligen Terrassenkante der Werre an der Werretalhalle und am Rathaus befinden sich noch strukturreiche Buchenwaldreste.

Die von den im Bereich der Böschung vorkommenden Arten benötigten Ausweichräume werden durch die Werreauen im Norden dargestellt. Nach dem Überbau des Bereiches durch gewerbliche Bauflächen bleiben die vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermutlich standorttreu und überfliegen wohl den nördlich angrenzenden Parkplatzbereich, um die nördlichen Flächen außerhalb des Untersuchungsraumes als Ausweichfläche zu nutzen.

Bewertung:

Lebensraumstrukturen

Bezogen auf die bewaldete Böschungsfläche wird sich der Bestand an Lebensräumen nach der Überbauung mit der gewerblichen Baunutzung verringern. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen ergeben sich zudem aus dem Verlust von Bodenlebensräumen bei der Versiegelung/ Überbauung der Brachflächen.

Tier- und Pflanzenarten

Bei der im Untersuchungsraum vorkommenden Brachfläche handelt es sich um ein strukturarmes Landschaftselement, deren Nutzung im intensiven Bereich anzusiedeln ist. Naturnahe Elemente bestehen vor allem im Norden des Untersuchungsraumes, in dem für die Aufständigung des Gebäudes im MK 2 (Einzelhandel) vorgesehenen bewaldeten Böschungsbereich.

Bestehende Funktionsbeziehungen im Biotopverbundsystem werden durch den Überbau nicht gravierend beeinträchtigt. Die Anforderungen an Minimumareale und Mindestpopulationsgrößen zum Erhalt einer Art können ggf. weiterhin durch das Vorhandensein der Werre und ihrer angrenzenden Biotopstrukturen gewährleistet werden. Für im Böschungsbereich vorkommende Arten kann dieser Bereich nördlich des Plangebietes als Lebens- oder Nahrungshabitat genutzt werden.

Ergebnis:

Aufgrund der vorab beschriebenen Situation wird sich der Überbau der bewaldeten Böschung nach meiner Einschätzung demnach artenschutzrechtlich nicht auswirken. Die Verbotsschwelle des § 42 BNatSchG im Bezug auf die besonders geschützten Vogelarten wird nicht erreicht.

Der Ersatz der gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne geschützten Bäume ist über einen städtebaulichen Vertrag mit dem jeweiligen Vorhabenträger zu regeln (14 Stück im Böschungsbereich, 11 Stück im Bereich der alten Bündler Straße und Werretalhallen- Vorplatz).

Anmerkung:

Das BVerwG entschied im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Bad Oeynhausen zum Thema „Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG“, dass potenzielle Lebensstätten nicht unter die Verbotstatbestände des BNatSchG fallen (Hans Walter Louis, NuR 2009).

3.3 Boden

Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1+2 und § 4 Abs. 1 + 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung ist zudem vor der Inanspruchnahme von noch naturnah erhaltenen Flächen Vorrang einzuräumen. Weiterhin ist ein Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten.

Beschreibung:

Der im Untersuchungsraum im überbauten Bereich vorkommende Bodentyp wird gemäß der Bodenkarte von Nordrhein- Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen, 1987) als Pseudogley, z.T. Braunerde- Pseudogley charakterisiert. Dieser Bodentyp entstand aus Geschiebelehm, z.T. mit geringmächtiger Deckschicht aus Löß (steiniger, lehmiger Sand bis sandiger Lehm).

Diese zumeist stark sandigen Lehmböden besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit im Oberboden und eine geringe Durchlässigkeit im tonigen Unterboden. Es herrscht Staunässe bis in den Oberboden vor.

Aufgrund von Aufschüttungen und der regen Bautätigkeit im Innenstadtbereich haben Veränderungen im Bezug auf die Bodenverhältnisse stattgefunden:

Im Auftrag der Stadt Löhne wurde im Jahr 2007 ein „Gutachten zur Baugrundbeschaffenheit zum Bauvorhaben „Neue Mitte“ auf dem Investorengelände Bündler Straße“ durch die Firma Dr. Loh Geo Analytik, Bünde, erstellt.

Im Ergebnis kann zusammenfassend gesagt werden, dass die orientierende Erkundung des Baufeldes ein unerwartet differenziertes Baugrundprofil aus gut tragfähigem Fels neben weichkonsistent und somit wenig bis bedingt tragfähigen Schluffböden ergab. Weiterhin sind teilweise mächtige Auffüllungen unbekannter Ausbreitung zu erwarten, die als nicht tragfähig einzuschätzen sind. Somit ist zunächst bereichsweise von problematischen Baugrundverhältnissen auszugehen, wenn die Bauwerke unterschiedliche Baugrundqualitäten überlappen (z.B. Fels neben Auffüllungen).

Bewertung:

Durch die durch den Bebauungsplan zulässige Versiegelung können insgesamt 80 % bis 100 % einschl. der bereits vorhandenen Überbauung versiegelt werden, so dass in diesen Bereichen die Funktion des Bodens als Lebensraum für eine stark angepasste Bodenwelt, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren geht.

Das Bauvorhaben widerspricht dem Grundsatz zum Erhalt schutzwürdiger Böden gemäß der oben genannten Definition nicht. Der Inanspruchnahme von bereits baulich veränderten Flächen wird hier Vorrang vor der Nutzung von noch naturnah erhaltenen Bereichen eingeräumt.

Ergebnis:

Beeinträchtigungen des Bodens durch die möglichen dauerhaften Versiegelungen auf einer Fläche von 80 % bis 100 % werden aufgrund der großflächigen Vorbelastung im geringen bis mittleren Bereich eingestuft. Alternative Standortmöglichkeiten bestehen nicht.

3.4 Oberflächengewässer/Grundwasser

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

Beschreibung:

Oberflächengewässer liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

Das anfallende Regenwasser der Hof- und Dachflächen wird über die Kanalisation abgeführt.

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb des Heilquellenschutzgebietes.

Bewertung:

Als Auswirkung des Planvorhabens auf die Umwelt ist die geplante Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung zu sehen. Beeinträchtigungen werden aufgrund der geringfügigen Erweiterung der bereits vorhandenen Flächenversiegelung im geringen Bereich eingestuft.

Ergebnis:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft.

3.5 Klima/Luft

Beschreibung:

Das Plangebiet stellt sich als großflächig versiegelter Bereich am Rand der Löhner Innenstadt dar.

Entsprechend der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) wird dieser Bereich als geringfügig überwärmter Peripheriebereich der Stadt mit funktionsfähiger Belüftung definiert (durch die Werretalströmung).

Das Peripherieklima übt Pufferfunktionen aus, ist aber eher durch den stadtstrukturellen Einfluss bestimmt und weist eine deutliche Dämpfung der Klimaelemente (Temperatur/ Feuchte/ Wind) auf. In erster Linie sind es die Baustrukturen, die mit dem vorhandenen Versiegelungsgrad und durch starke Durchgrünung mit Baum- und Strauchvegetation der Überwärmung entgegenwirken und die Durchlüftung unterstützen. Dieses Klima weist insgesamt günstige Eigenschaften auf.

Bewertung:

Der bereits großflächig überbaute Untersuchungsraum wird nach der Fertigstellung der geplanten Bauflächen nahezu vollständig versiegelt sein. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima wird durch die Ermöglichung dieser Grünlandbebauung, d.h. weiterer Flächenversiegelungen in einer Größenordnung von 80 bis 100 % im geringen Bereich eingestuft, da eine Einschränkung der Durchlüftung nur geringfügig erfolgen wird.

Positiv ist die funktionsfähige Luftleitbahn zu bewerten, welche die Frischluftzufuhr des Untersuchungsraumes gewährleistet. Im Ergebnis wird die Beeinträchtigung im geringen Bereich und somit als nicht erheblich eingestuft.

3.6 Kultur- und Sachgüter

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beschreibung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 103/A befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Im direkten Umfeld befindet sich der Bahnhof Löhne, dessen Gebäude als Baudenkmal eingetragen ist.

Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes findet nicht statt.

3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern

Die vorab betrachteten Schutzgüter bilden ein zusammenhängendes Wirkungsgefüge und beeinflussen sich demzufolge gegenseitig.

Wechselwirkungen zwischen den vorab genannten Lebensräumen für Flora und Fauna in und um das Plangebiet bestehen vor allem durch die Biotopverbundfunktion des geplanten Versiegelungsbereiches mit der Werreniederung, sowie dem begleitenden heimischen Gehölz. Die in der Umgebung des Untersuchungsraumes (außerhalb angrenzend) vorhandenen Biotopstrukturen können Arten beherbergen, die in diesen Lebensräumen allein aufgrund der Isolation nicht überleben können. Erst eine Biotopverbundstruktur ermöglicht eine Ausweitung des Lebensraumes auf weitere Trittsteinbiotoppe.

Ebenso stehen die Flächen des Plangebietes als geringfügig überwärmter Peripheriebereich mit funktionsfähiger Belüftung mit der im Norden des Untersuchungsraumes befindlichen Ventilationsbahn in enger Wechselbeziehung.

Eine weitere Wechselbeziehung besteht zwischen den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden: eine Verkleinerung der offenen Bodenbereiche bedeutet eine Verkleinerung der potentiellen Lebensräume für die hierauf spezialisierten Tiere und Pflanzen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgutes nahezu immer Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach sich zieht.

4. Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NW).

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ mit weniger als 20.000 m² überbaubare Grundfläche aufgestellt wird, wird die Eingriffsregelung gemäß § 34 Abs. 4 LG NW in diesem Fall nicht angewandt.

Dennoch sieht das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 12.12.2007 eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 42 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssten gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103/A der Stadt Löhne sind folgende Begrünungsmaßnahmen vorgesehen:

Die Böschungsbereiche unterhalb der aufgeständerten Gewerbefläche werden in den Randbereichen mit heimischen Gehölzen abgepflanzt.

Zur Gestaltung des öffentlichen Raumes und um trotz der zu erwartenden dichten Bebauung eine Durchgrünung dieses innerstädtischen Bereiches zu sichern, werden einzelne Baumstandorte wie beispielsweise eine Baumreihe festgesetzt. Zur Gliederung der Stellplätze werden ebenfalls anzupflanzende Bäume festgesetzt.

Als Abgrenzung zwischen der Bündler Straße und der geplanten neuen Bebauung werden zur Gestaltung des äußeren Randes der Kerngebiete in einigen Bereichen Flächen für Anpflanzungen ausgewiesen.

5. Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt

In den unmittelbaren Eingriffsbereichen, der Brachfläche sowie der bewaldeten Böschung, sind keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen Nordrhein- Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Abschnitt 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden.

Bei der Beurteilung wurde festgestellt, dass einige der genannten Arten vor Ort nur potenziell vorkommen können, Ausweichmöglichkeiten im Hinblick auf die notwendigen Lebensraumstrukturen jedoch ausreichend bestehen.

Die durch die Planung verursachte Bodenversiegelung einer Brachfläche für eine gewerbliche Nutzung/ Stellplatzfläche kann durch Kompensationsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen prinzipiell nicht ausgeglichen werden. Ausreichende Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen im Stadtgebiet jedoch nicht. Gemäß Bundesbodenschutzgesetz ist mit Grund und Boden zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen sparsam umzugehen.

Die Arrondierung des Innenstadtbereiches kommt dieser Forderung entgegen.

6. Alternativen

Da der vorliegende Bebauungsplan Entwurf gezielt für diesen Bereich konzipiert wurde, gibt es keine Standortalternativen. Bei dem geplanten Vorhaben soll eine geordnete, wirtschaftlich tragbare und städtebaulich attraktive Bebauung ermöglicht werden.

7. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden vom Verwaltungsamt Planung und Umwelt der Stadt Löhne ca. ein Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung kontrolliert.

Bezüglich der übrigen Schutzgüter werden die entsprechenden Fachämter und Behörden aufgerufen, Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Löhne ist über die geplanten Monitoring Maßnahmen der einzelnen Fachämter und -behörden zu informieren.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/ Methodik der UP

9. Zusammenfassung

Das Plangebiet mit einer Größe von 32.600 m² wird im Süden durch die Bahnlinie, im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Hauses Bündler Straße 26, im Osten durch die Königsbrücke und im Norden durch die Böschungsunterkante zur Werreaue begrenzt und beinhaltet in etwa den Bereich zwischen Bahnhof/ Erich- Maria-Remarque Platz und Sparkasse inklusive der Baufläche zwischen Alter Bündler Straße und Bündler Straße sowie dem Bereich vor der Werretalhalle.

Die weiter im Norden befindliche Werreaue ist gemäß Landschaftsplan Löhne/ Kirch- lengeren als besonderes Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, sowohl für die unbebaute Fläche als auch für die Bebauung zwischen Sparkasse und Bahnhof eine geordnete, wirtschaftlich tragbare und städtebaulich sinnvolle Bebauung zu ermöglichen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne weist das Plangebiet als Kerngebiet und die Werretalhalle als Anlage für kulturelle Zwecke aus. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB wird somit entsprochen.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden nun die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Die Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter sind aufgrund der bereits vorhandenen Situation, v.a. im Bezug auf Lärmimmissionen und Bodenversiegelung, nicht im erheblichen Bereich anzuordnenden. Dies resultiert aus der Lage des Untersuchungsraumes inmitten eines innerstädtischen Kerngebietes, angrenzend an die Bahnlinie sowie die L 782, so dass der gesamte Bereich bereits anthropogen beeinflusst ist.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Biotope ist die im Norden angrenzende Werreniederung von entscheidender Bedeutung, da diese sowohl für planungsrelevante als auch für sonstige europäische Vogelarten ausreichend Ausweichquartiere im Verbund aufweist.

Im Grundsatz kann hier geschlussfolgert werden, dass die Verbotstatbestände gemäß § 42 BNatSchG nicht erreicht werden:

Demnach ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bezüglich des Grundwassers ist im weiteren Verfahren zu beachten, dass Verschmutzungen dieses Schutzgutes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Folgende Durchgrünungsmaßnahmen werden vorgesehen: Die Böschungsbereiche unterhalb der aufgeständerten Einzelhandelsfläche werden in den Randbereichen mit heimischen Gehölzen abgepflanzt. Zur Gestaltung des öffentlichen Raumes im Bereich der Alten Bündler Straße werden einzelne Baumstandorte wie beispielsweise eine Baumreihe festgesetzt. Zur Gliederung der Stellplätze werden ebenfalls anzupflanzende Bäume festgesetzt. Als Abgrenzung zwischen der Bündler Straße und der geplanten neuen Bebauung werden zur Gestaltung des äußeren Randes der Kerngebiete in einigen Bereichen Flächen für Anpflanzungen ausgewiesen.

Im Plangebiet befinden sich 24 Stück gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Löhne geschützte Gehölze, welche bei der Durchführung der Planung nicht erhalten werden können. Ersatzpflanzungen werden im Rahmen von städtebaulichen Verträgen geregelt.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, die Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie die Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative. Die Realisierung des im Innenstadtbereich Löhne Bahnhof gelegenen Bebauungsplanes Nr. 103/A der Stadt Löhne ist aus Sicht von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Situationen zu den Themen Lärmimmission und Grundwasserschutz möglich.

Löhne, den 15.03.2010

Im Auftrag

gez. (Wind)

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung													
Lfd Nr.	Art	Hauptvorkommen in Lebensraumtyp (insb. Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Potenzielles Hauptvorkommen im Eingriffsbereich des Plangebietes (Acker)	Schutz-u. Gefährdungstatus	Rote- Liste- Status		Erhaltungszustand		Betroffenheit der Art	Vermeidungsmaßnahmen/ Risiko-management	Prognose der artenschutzrechtl. Tatbestände	Abwägung o. Ausnahme erforderlich	Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen
					BRD	NRW	NRW	lokal					
1.	Bechsteinfledermaus	Laubwald feucht/ nass	-	FFH- Anh. II u. IV	3	2	schlecht	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
2.	Braunes Langohr	Laubwald	-	FFH- Anh. IV	V	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
3.	Breitflügelfledermaus	Siedlung, Gärten	-	FFH Anh. IV	V	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
4.	Fransenfledermaus	Laubwald, strukturr. Parks	-	FFH Anh. IV	3	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
5.	Große Bartfledermaus	Laubwald, strukturreiche Landschaften	-	FFH Anh. IV	2	2	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
6.	Großer Abendsegler	Laubwald	-	FFH Anh. IV	3	I	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
7.	Großes Mausohr	Strukturreiche Landschaften und Wald	-	FFH- Anh. II u. IV	3	2	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
8.	Kleine Bartfledermaus	Siedlung	-	FFH Anh. IV	3	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
9.	Kleiner Abendsegler	Laubwald	-	FFH Anh. IV	G	2	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
10.	Rauhautfledermaus	Gewässerreiche, halboffene Landschaft, Laubwald feucht/ nass	-	FFH Anh. IV	G	I	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 103/A „Neue Mitte“ der Stadt Löhne

11.	Teichfledermaus	Gewässerreiche, halboffene Landschaft, Laubwald feucht/ nass und größere Fließ- und Stillgewässer.	-	FFH- Anh. II u. IV	G	I	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
12.	Wasserfledermaus	Laubwald und offene Wasserlandschaft (größere Stillgewässer)	-	FFH Anh. IV	*	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
13.	Zwergfledermaus	Siedlung	-	FFH Anh. IV	IV	*N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
14.	Kreuzkröte	Abgrabungen und Industrieflächen mit offenen Bereichen sowie kleinere Stillgewässer	-	FFH Anh. IV	3	3	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
15.	Zauneidechse	Heiden, trockene Säume, Magerrasen, v. A. Standorte mit lockerem, sandigem Substrat u. ausreichender Bodenfeuchte	-	FFH Anh. IV	3	2	Günstig, abnehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
16.	Eisvogel	Fließgewässer	-	VS-Anh. I	V	3N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
17.	Feldschwirl	Säume, Kleingehölze, gebüschreiches, feuchtes Extensivgrünland	-		*	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
18.	Flussregenpfeifer	Vegetationsarme Bereiche an größeren Fließ- und Stillgewässern	-	VS-Art. 4(2)	*	3	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
19.	Gartenrotschwanz	Randbereiche gr. Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder	-		V	3	Ungünstig, abnehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
20.	Habicht	Wald und Kulturlandschaft	-		*	*N	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
21.	Kiebitz	Äcker und kurzrasige Wiesen		VS-Art. 4(2)	2	3	günstig	k. A.	-		-	-	-
22.	Kleinspecht	Feuchtwälder, strukturreiche Parkanlagen sowie Gärten mit altem Baumbestand	-		*	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 103/A „Neue Mitte“ der Stadt Löhne

23.	Mäusebussard	Kleingehölze und Offenlandbiotope	-		*	*	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
24.	Nachtigall	Gebüsche, vorwiegend in Gewässernähe	-	VS-Art. 4(2)	*	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
25.	Pirol	Lichte Wälder mit hohem Baumbestand, gerne in Gewässernähe (Pappelwälder)	-	VS-Art. 4(2)	V	2	Ungünstig, abnehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
26.	Rauchschwalbe	Gebäude und extensiv genutzte Kulturlandschaft	-		V	3	Günstig, abnehmende Tendenz	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
27.	Rebhuhn	Offene, kleinteilig strukturierte Kulturlandschaft mit Äckern, Grünland, Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegerainen			2	2N	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
28.	Schleiereule	Gebäude, halboffene Kulturlandschaft	-		*	*N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
29.	Schwarzspecht	Laubwald, Nadelwald, Parkanlagen mit altem Baumbestand	-	VS Anh. I	*	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
30.	Sperber	Halboffene Landschaften	-		*	*N	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
31.	Teichhuhn	Größere Stillgewässer	-		V	V	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
32.	Teichrohrsänger	Gewässerrandbereiche mit großen Schilfbeständen	-	VS-Art 4(2)	*	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
33.	Turmfalke	Gebäude, Siedlungen	-		*	*	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
34.	Turteltaube	Halboffene bis offene Landschaften	-		V	3	Ungünstig, abnehmende Tendenz	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 103/A „Neue Mitte“ der Stadt Löhne

35.	Uferschwalbe	Größere Fließgewässer und Stillgewässer	-	VS-Art. 4(2)	V	3N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
36.	Uhu	Steinbrüche, Wälder	-	VS-Anh. I	3	3N	Ungünstig, zunehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
37.	Wachtelkönig	Offene bis halboffene Niederungslandschaften	-	VS-Anh. I	2	1	schlecht	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
38.	Waldkauz	Halboffene Landschaften und Siedlungsbereiche mit altem Baumbestand.	-		*	*	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
39.	Waldohreule	Halboffene Landschaften, Siedlungsränder	-		*	V	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
40.	Wasserralle	Größere Stillgewässer mit dichtem Röhrichtbestand	-	VS- Art. 4(2)	*	2	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
41.	Wiesenpieper	Offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen, feuchtes Dauergrünland	-	VS- Art. 4(2)	*	3	Günstig, mit abnehmender Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
42.	Wiesenschafstelze	Offene Landschaft, Wiesen, Weiden, Äcker	)		V	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-

Erläuterungen:

zu Potenzielles Hauptvorkommen im Plangebiet: - = nicht zu erwarten, ● = zu erwarten

zu Schutz- und Gefährdungsstatus: FFH- Anh. II = Anhang II der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH- RL, Richtlinie 92/43/EWG), FFH- Anh. IV = Anhang IV der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH- RL, Richtlinie 92/43/EWG), VS-Art. 4(2) = Artikel 4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG), VS Anh. I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

zu Rote Liste- Status BRD/ Rote Liste- Status NRW: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehende Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet

zu Betroffenheit der Art: - = nicht zu erwarten, ● = zu erwarten

zu Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände: - = voraussichtlich nicht erfüllt, § 42 (1) Nr. 1 = Es werden evtl. Tiere verletzt oder getötet gem. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG, § 42 (1) Nr. 2 = Es werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG, § 42 (1) Nr. 3 = Es werden evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG, § 42 (1) Nr. 4 = Es werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört gem. § 42 (1) Nr. 4 BNatSchG, § 42 (5) = Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden infolge ihrer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung oder der Entnahme von Pflanzen sowie der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte nicht mehr erfüllt gem. § 42 (5) BNatSchG, § 19 (3) = Es wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört.

zu Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme: - = nicht erforderlich, § 43 (8) = Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich, § 19 (3) = Abwägung gem. § 19 (3) BNatSchG erforderlich

zu Abwägungs- und Ausnahmevoraussetzungen: - = nicht erforderlich, nein = keine Voraussetzungen gegeben, öffInt = Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt, Alter = Es sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden, Erhalt = Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben.